

Aktenzeichen: 4 AZR 420/77

LAG Nürnberg Urteil des BAG vom 12. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: ~~ZPO § 850~~, §§ 767, 794, 795, 835, 850 c und 850 i;
KSchG §§ 9 und 10.

Leitsätze:

- 1) Von einem formularmäßig erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wird auch die Abfindung des Arbeitnehmers nach §§ 9, 10 KSchG erfaßt. Sie ist "Arbeitseinkommen" im Sinne des § 850 ZPO.
- 2) Für derartige Abfindungen gelten nicht die Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine "nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung" im Sinne von § 850 i ZPO.
- 3) Wird die Zwangsvollstreckung aus einem Prozeßvergleich betrieben, so kommt § 767 Abs. 2 ZPO bei der Vollstreckungsgegenklage nicht zur Anwendung.



Verkündet am
12. September 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. September 1979
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter
Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter
Metzger und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom
23. Februar 1977 - 3 Sa 320/76 - wird auf
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, der Katholischen Kirchenstiftung S in N , als Mesner beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete nach einer von dem Beklagten angestrebten Klage aufgrund eines gerichtlichen Vergleiches vom 23. Juli 1975. Der Vergleich hat folgenden Wortlaut:

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen durch ordentliche Arbeitgeberkündigung mit dem 30. September 1975 sein Ende findet.
2. Der Kläger verpflichtet sich, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses die von ihm bewohnte Dienstwohnung zu räumen.
3. Die Beklagte zahlt an den Kläger eine Abfindung nach den §§ 9, 10 KSchG in Höhe von 9.000,-- DM (in Worten: neuntausend Deutsche Mark).
4. Kosten und Auslagen werden gegeneinander aufgehoben."

Während des Arbeitsverhältnisses der Parteien wurden die Ansprüche des Beklagten gegen die Klägerin auf Zahlung des gesamten Arbeitseinkommens durch mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gepfändet und den jeweiligen Gläubigern zur Einziehung überwiesen. Die Klägerin behielt entsprechend den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen die pfändbaren Bezüge des Beklagten ein und überwies sie den jeweiligen Gläubigern. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien waren aufgrund der ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse Ansprüche des Beklagten gegen die Klägerin auf Zahlung von Arbeitseinkommen in einer Höhe von insgesamt mehr als 18.000,-- DM noch gepfändet. Der Beklagte betreibt gegen die Klägerin wegen seiner Forderung aus Ziff. 3 des gerichtlichen Vergleiches vom 23. Juli 1975 auf Zahlung einer Abfindung die Zwangsvollstreckung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin meint, aufgrund der ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse stehe die Abfindung nach Ziff. 3 des gerichtlichen Vergleichs vom 23. Juli 1975 nicht dem Beklagten, sondern den Pfändungsgläubigern zu. Sie hat deshalb gegen den Beklagten Klage erhoben mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. Juli 1975 für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt, die Pfändung seines Anspruches gegen die Klägerin auf Zahlung von Arbeitseinkommen erfasse nicht die Kündigungsabfindung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. Juli 1975. Die Kündigungsabfindung sei kein Arbeitsentgelt oder Ersatz für Arbeitsentgelt, sondern solle ein Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes sein.

Im Hinblick auf Gegenforderungen, die die Klägerin gegen ihn geltend machte, hat der Beklagte durch gerichtlichen Teilvergleich vom 14. Mai 1976 hinsichtlich eines Betrages von 2.580,55 DM auf die Zwangsvollstreckung aus Ziff. 3 des gerichtlichen Vergleiches vom 23. Juli 1975 verzichtet. Die Klägerin hat daraufhin beantragt, die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 23. Juli 1975 in Höhe des 2.580,55 DM übersteigenden Betrages für unzulässig zu erklären. Das Arbeitsgericht hat nach diesem Klageantrag erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Gegen die auch noch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Es handelt sich hier um eine Vollstreckungsgegenklage im Sinne von § 767 ZPO. Sie richtet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich. Auf solche Klagen ist die Vorschrift des § 767 ZPO anwendbar (§ 795 Satz 1 i. V. mit § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Zwangsvollstreckung aus Ziff. 3 des gerichtlichen Vergleiches vom 23. Juli 1975 ist unzulässig.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Abfindungsbetrag von den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, durch die das "Arbeitseinkommen" des Beklagten gepfändet und seinen Gläubigern zur Einziehung überwiesen worden ist, erfaßt wird und dem Beklagten hinsichtlich der Abfindung kein unpfändbarer Betrag zusteht.

Die Klägerin kann sich auf diese Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse berufen, obwohl sie ihr vor der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1975 zugestellt wurden, in der der gerichtliche Vergleich abgeschlossen wurde. Denn die Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO ist auf Prozeßvergleiche nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift sind Einwendungen gegen einen durch Urteil festgestellten Anspruch nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind, in der Einwendungen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung spätestens hätten geltend gemacht werden müssen und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Vorschriften der §§ 724 - 793 ZPO, also auch § 767 ZPO, sind auf Prozeßvergleiche zwar grundsätzlich anwendbar (§ 795 i. V.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

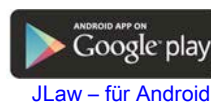
mit § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Auch besteht keine gesetzliche Vorschrift, die die Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO auf Prozeßvergleiche ausschließt, obwohl eine entsprechende Regelung in § 797 a Abs. 3 ZPO durch eine Verweisung auf § 797 Abs. 4 ZPO hätte erwartet werden können. Gleichwohl findet die Vorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO wegen ihrer spezifischen Zweckbestimmung auf Prozeßvergleiche keine Anwendung; denn Prozeßvergleiche erwachsen nicht wie Urteile in materielle Rechtskraft. Die materielle Rechtskraft ist aber der alleinige Rechtfertigungsgrund für § 767 Abs. 2 ZPO. Der Zweck der materiellen Rechtskraft besteht darin, den Bestand einer getroffenen gerichtlichen Entscheidung zu sichern. Deshalb werden die Parteien mit Tatsachen (klagebegründende Tatsachen, Einwendungen, Einreden), die zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung schon bestanden, aber nicht in den Prozeß eingeführt wurden, dann ausgeschlossen, wenn diese Tatsachen auf eine abweichende Darstellung oder Beurteilung des früheren Prozeßstoffes abzielen (Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 12. Aufl. 1977, S. 879 f., 863; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1969, § 322 Anm. X 1; vgl. auch Otto, Die Präklusion, 1970, S. 103 f.). Somit folgt schon aus dem Wesen der materiellen Rechtskraft, daß der Vollstreckungsgegenkläger mit solchen Tatsachen ausgeschlossen ist, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bestanden (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, Zivilprozeßordnung, 37. Aufl. 1979, § 767 Anm. 4 i. V. m. Einf. vor §§ 322 - 327 Anm. 3 B). § 767 Abs. 2 ZPO regelt damit einen Teilbereich der Rechtskraftwirkung eines Urteils. Das Gesetz hat die Vorschrift des § 322 ZPO über die materielle Rechtskraft von Urteilen jedoch auf Prozeßvergleiche nicht für entsprechend anwendbar erklärt. Die prozessuale Wirkung eines Prozeßvergleichs besteht nur darin, daß er einen Rechtsstreit beendet und einen Vollstreckungstitel bildet (vgl. Rosenberg-Schwab, aaO, S. 724 f.). Alle prozessualen Wirkungen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

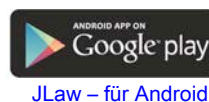
die auf der Rechtskraft eines Urteils beruhen, gelten für Prozeßvergleiche nicht. Die vom Bundesarbeitsgericht bisher offengelassene Frage, ob § 767 Abs. 2 ZPO auf Prozeßvergleiche anwendbar ist (vgl. BAG 20, 324 = AP Nr. 22 zu § 7 KSchG; BAG AP Nr. 22 zu § 794 ZPO), ist daher zu verneinen. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH LM Nr. 4 zu § 767 ZPO = NJW 1953, 345) und der - soweit ersichtlich - jetzt einhelligen Meinung im Schrifttum (vgl. Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 795 Anm. 2, Stichwort "§ 767"; Bruns-Peters, Zwangsvollstreckungsrecht, 2. Aufl. 1976, S. 73; Stein-Jonas-Münzberg, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1975, § 795 Anm. II 5; Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl. 1978, § 767 Anm. 6 d; Wieczorek, Zivilprozeßordnung, 2. Aufl. 1977, § 795 Anm. A I e 3). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob auch aus der Rechtsnatur eines Abfindungsvergleiches nach §§ 9, 10 KSchG abgeleitet werden kann, daß der Schuldner bei der Vollstreckungsgegenklage nicht auf Einwendungen beschränkt ist, die sich auf zeitlich nach dem Vergleichsabschluß liegende Tatsachen stützen (so noch BAG 20, 324 = AP Nr. 22 zu § 7 KSchG).

Aufgrund der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, die im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses (23. Juli 1975) vorlagen, ist das Recht zur Einziehung der Abfindung vom Beklagten auf die Pfändungsgläubiger übergegangen (§ 835 Abs. 2 ZPO). Nach der Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 1 zu § 850 ZPO) umfassen nach §§ 850 ff. ZPO formularmäßig erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse - wie sie auch im vorliegenden Fall von den Pfändungsgläubigern gegen die Klägerin ausgebracht wurden - den Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG, der in einem Prozeßvergleich begründet wurde. Zur Begründung seiner Auffassung führt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Zweite Senat aus, das Formular für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß halte sich eng an die Wortfassung der ZPO in §§ 850 ff.. Wenn in diesem Formular in Anlehnung an die ZPO alle Bezüge des Schuldners an "Arbeitseinkommen" als gepfändet erklärt seien, so sei unter "Arbeitseinkommen" das zu verstehen, was auch die ZPO in §§ 850 ff. ZPO unter "Arbeitseinkommen" verstehe. "Arbeitseinkommen" i. S. der §§ 850 ff. ZPO seien nicht nur das unmittelbar für die geleistete Arbeit gezahlte Entgelt, sondern alle sich aus einem Arbeitsverhältnis ergebenden Ansprüche des Arbeitnehmers. Diese Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nicht unumstritten.

Der Auffassung des Bundesarbeitsgerichts stimmen zu: Andresen, Die Lohnpfändung in Stichworten, 1960, S. 61; Bathe, Pfändung und Abtretung von Lohn und Gehalt, 1968, S. 98; Bischoff-Rochlitz, Die Lohnpfändung, 3. Aufl. 1965, S. 125; Boewer, Die Lohnpfändung in der betrieblichen Praxis, 1972, S. 186; Egner, Lohn- und Gehaltspfändung, 2. Aufl. 1972, S. 143; Foerster, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 850 ZPO; Gröninger, Lohnpfändung-Kommentar-, 1978, § 850 ZPO Anm. 5; Gesetzliches Recht, Handbuch über die Lohn- und Gehaltspfändung mit Lohnpfändungstabelle, 12. Aufl. 1972, S. 49; Hohn, BB 1963, 1100 [1101]; Neumann, AR-Blattei, Kündigungsschutz VI unter H II 2; Straub, Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften über Lohnpfändungen und Gehaltsabtretungen, 1979, S. 53; Wieczorek, aaO, § 850 Anm. C I a 2; Zöllner, Zivilprozeßordnung, 11. Aufl. 1974, § 850 Anm. 3 a. Unter diesen Autoren bejahen Andresen, Boewer, Egner, Foerster, Gröninger, Straub, Wieczorek und Zöllner die vom Bundesarbeitsgericht bisher ausdrücklich offengelassene Frage, ob § 850 i ZPO auf Abfindungsansprüche nach §§ 9, 10 KSchG anzuwenden sei (für die Anwendung von § 850 i ZPO auch: Thomas-Putzo, aaO, § 850 i Anm. zu Abs. I).

- 8 -



- 8 -

Güntner (BB 1961, 1053 [1054]) und Stein-Jonas-Münzberg (aaO, § 850 i Anm. II 1 b Fußn. 10 und § 850 Anm. VII und VII 7 c) bejahen zwar ebenfalls - wie das Bundesarbeitsgericht -, daß die Kündigungsabfindung unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO fällt, wollen aber - im Gegensatz zum Bundesarbeitsgericht - dem Abfindungsanspruch den vollen Lohnpfändungsschutz des § 850 c ZPO zubilligen. Nach Auffassung von Güntner ist die Abfindung als ein pauschaliertes Übergangs- und Überbrückungsgeld anzusehen, das rechtlich nicht anders als Lohn behandelt werden darf. Stein-Jonas-Münzberg meinen, die Abfindung sei durch andauernde Tätigkeit des Arbeitnehmers "mitverdient" und deshalb ein an sich wiederkehrend zahlbarer Bezug.

Die Auffassung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO fällt, wird abgelehnt von Auffarth (DB 1969, 528 [532]), Hueck-Nipperdey (Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. I, 7. Aufl. 1963, S. 362 Fußn. 40), Nikisch (Arbeitsrecht, Bd. I, 3. Aufl. 1961, S. 421), Rewolle (DB 1962, 936), Schaub (Arbeitsrechtshandbuch, 3. Aufl. 1977, S. 678) und Schmidt (DB 1965, 1629 [1631]). Diese Autoren verneinen auch konsequenterweise die Anwendung des § 850 i ZPO auf Abfindungsansprüche. Ihre Auffassung, daß die Abfindungen nicht unter den Begriff "Arbeitseinkommen" im Sinne von § 850 ZPO fallen und auch nicht von einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, durch den Ansprüche auf Zahlung von Arbeitseinkommen gepfändet werden, erfaßt werden, begründen sie - wenn überhaupt - damit, daß die Abfindung kein Arbeitsentgelt sei.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob Abfindungen zum "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO gehören und von einem entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werden, erklären Auffarth-Müller (Kündigungsschutz-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

gesetz 1960, § 8 Rz.6), Herschel-Steinmann (Kündigungsschutzgesetz, 5. Aufl. 1961, § 8 Rz.5), Hueck (Kündigungsschutzgesetz, 9. Aufl. 1974, § 10 Rz.16), Maus (Kündigungsschutzgesetz, 1973, § 10 Rz. 28) und Rohlfsing-Re-wolle (Kündigungsschutzgesetz, 1979, § 10 Anm. 1) Kündigungsabfindungen nach §§ 9, 10 KSchG für unbeschränkt pfändbar. Für Abfindungsansprüche gelte auch nicht die Pfändungsbeschränkung des § 850 i ZPO, weil sich diese Vorschrift nur auf Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste beziehe.

Der Auffassung des Zweiten Senats, daß Kündigungsabfindungen nach §§ 9, 10 KSchG zum "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO gehören und deshalb von einem entsprechenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erfaßt werden, schließt sich der erkennende Senat an, weil dies dem Zweck der Vorschriften über den Lohnpfändungsschutz entspricht und mit § 850 i ZPO eine Vorschrift zur Verfügung steht, die den Pfändungsschutz der Kündigungsabfindungen konkretisiert. Die Vorschriften über den Lohnpfändungsschutz (§§ 850 a - i ZPO) wollen den Lebensunterhalt, die Existenz des Schuldners sichern (vgl. auch IAG Hamm, DB 1960, 1218; Boewer, S. 187), indem sie bestimmen, daß dem Schuldner ein Teil der gepfändeten Forderungen verbleiben soll. Dem Lebensunterhalt des Arbeitnehmers dienen in der Regel alle Bezüge, die er vom Arbeitgeber erhält. Deshalb ist es gerechtfertigt, als "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO nicht nur den eigentlichen Arbeitslohn, sondern auch alle sonstigen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Entgeltsansprüche des Arbeitnehmers anzusehen. Dies ist mit dem Wortlaut von § 850 ZPO durchaus vereinbar. Wenn es in dieser Vorschrift heißt, daß die Pfändung des Arbeitseinkommens "alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart" erfaßt (§ 850 Abs. 4 ZPO), und das Gesetz hierzu ausdrücklich auch Bezüge zählt, die nicht als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



- 10 -

unmittelbares Arbeitsentgelt für eine bestimmte Arbeit anzusehen sind, z. B. Treueprämien, Weihnachtsgratifikationen (vgl. § 850 a ZPO) oder Karenzentschädigungen für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (vgl. § 850 Abs. 3 ZPO), so läßt sich auch die Kündigungsabfindung unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO einordnen. Dies wird auch dem Zweck der Vorschrift des § 832 ZPO gerecht. Danach erstreckt sich bei der Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung das Pfandrecht "auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge". Aus dieser Regelung läßt sich das Bestreben des Gesetzgebers entnehmen, mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der sich auf Arbeitseinkommen bezieht, möglichst umfassend alle in Betracht kommenden Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu erfassen.

Die Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG gehört zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, weil sie gerade wegen seiner Beendigung vom Arbeitgeber gezahlt wird. Es ist deshalb unerheblich, daß sie kein unmittelbares Arbeitsentgelt, keinen Ersatz für ein Arbeitsentgelt und auch keinen sonstigen Schadenersatz darstellt (vgl. BAG 20, 324 = AP Nr. 22 zu § 7 KSchG; BAG AP Nr. 24 zu § 7 KSchG). Es kommt ferner nicht darauf an, ob und in welchem Umfang eine Abfindung Elemente des Arbeitsentgelts enthält, wenn auch oft in Abfindungen Arbeitsentgelt mit abgegolten und in die Höhe der Abfindung einbezogen wird (vgl. hierzu BVerfG AP Nr. 1 zu § 117 AFG). Die Abfindung ist eine Entschädigung dafür, daß der Arbeitnehmer seine Stelle verliert, obwohl ein sozial zu billigender Kündigungsgrund nicht vorliegt (Hueck, aaO, § 10 Rz. 15), und soll dem Arbeitnehmer einen Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



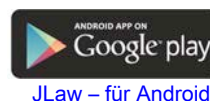
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gewähren (BAG AP Nr. 24 zu § 7 KSchG; vgl. auch die Stellungnahme des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts zu einer Anfrage des BVerfG, AP Nr. 1 zu § 117 AFG). Das ändert aber nichts daran, daß sie – wie sonstige Geldleistungen des Arbeitgebers aus dem Arbeitsverhältnis – meist der Sicherung des Lebensunterhalts des Arbeitnehmers und seiner Familie dient. Dies wird stets offensichtlich, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht sofort einen neuen Arbeitsplatz findet, sondern arbeitslos ist. Aber auch dann, wenn der Arbeitnehmer alsbald ein neues Arbeitsverhältnis begründen kann, wird die Abfindung oft für den Lebensunterhalt benötigt, sei es, daß sie einen Minderverdienst im neuen Arbeitsverhältnis ausgleichen muß, sei es, daß das neue Arbeitsverhältnis zusätzliche Aufwendungen erfordert (z. B. Fahrtkosten, Berufskleidung). Deshalb ist es sachlich gerechtfertigt, die Abfindung den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 a ff. ZPO zu unterwerfen und damit unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO einzubeziehen. Sollte im Einzelfall die Abfindung überhaupt nicht oder nur zu einem geringfügigen Teil für den Lebensunterhalt benötigt werden, kann dies bei der Festsetzung des unpfändbaren Teils der Vergütung im Rahmen des § 850 i ZPO berücksichtigt werden. Danach kann es sogar gerechtfertigt sein, überhaupt keinen Teil des Abfindungsanspruches für unpfändbar zu erklären.

Die Einbeziehung der Kündigungsabfindung unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO ist auch deshalb gerechtfertigt und erforderlich, weil mit § 850 i ZPO eine Vorschrift zur Verfügung steht, die den von der Sache her gerechtfertigten Pfändungsschutz realisieren kann. Dabei kann auch nicht offenbleiben, ob § 850 i ZPO auf Kündigungsabfindungen anwendbar ist, weil kein Antrag auf Unpfändbarkeit nach § 850 i ZPO gestellt ist (so noch



- 12 -

BAG AP Nr. 1 zu § 850 ZPO). Denn nur wenn sich der für Kündigungsabfindungen sachlich gerechtfertigte Pfändungsschutz durch eine der Vorschriften der §§ 850 a - i ZPO realisieren läßt, ist die Einbeziehung der Kündigungsabfindung unter den Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 850 ZPO steht gleichsam als Klammer vor den Vorschriften der §§ 850 a - i ZPO und gibt eine Begriffsbestimmung für das Arbeitseinkommen, das dann im einzelnen nach §§ 850 a - i ZPO gegen Pfändungen geschützt ist. Dies kommt in § 850 Abs. 1 ZPO deutlich zum Ausdruck, wenn es dort heißt, daß Arbeitseinkommen "nur nach Maßgabe der §§ 850 a - 850 i ZPO" gepfändet werden kann. § 850 ZPO steht in einer rechtlichen Wechselbeziehung mit den §§ 850 a - i ZPO. Es wäre zudem widersprüchlich, die Kündigungsabfindung einerseits zum "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO zu zählen, ihr aber keinen Pfändungsschutz nach einer der Vorschriften der §§ 850 a - i ZPO einzuräumen (vgl. auch Auffarth, DB 1969, 528 [532]; Nikisch, aaO, S. 422). Der einzig erkennbare Sinn des § 850 ZPO besteht darin, den Begriff des Arbeitseinkommens, das nach §§ 850 a - i ZPO geschützt ist, zu definieren. Für Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, die nicht durch §§ 850 a - i ZPO geschützt sind, bedarf es in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht demgemäß keiner Begriffsbestimmung. Solche Ansprüche können nach den allgemeinen Vorschriften des Vollstreckungsrechts gepfändet werden; sie fallen nicht unter § 850 ZPO.

Die Kündigungsabfindung nach §§ 9, 10 KSchG ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung i. S. von § 850 i ZPO. Sie beruht auf einem Arbeitsverhältnis, also einem Rechtsverhältnis, das persönlich geleistete Arbeiten zum Gegenstand hat. In diesem Sinne ist der

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Begriff "für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste" i.S. von § 850 i ZPO zu verstehen. Das folgt aus dem Schutzzweck des § 850 i ZPO. Die Vorschrift des § 850 i ZPO will bei einmaligen Zahlungen aus der Verwertung einer Arbeitskraft den notwendigen Unterhalt des Dienstleistenden und seiner Familie sicherstellen. Dann kann es aber nicht darauf ankommen, ob die einmalige Zahlung unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit ist oder deshalb gewährt wird, weil ein auf Arbeitsleistung gerichtetes Rechtsverhältnis besteht oder bestand. Entscheidend ist, daß die einmalige Zahlung auf einem Rechtsverhältnis beruht, das auf die Verwertung der Arbeitskraft des Dienstleistenden gerichtet war und damit die aus diesem Rechtsverhältnis dem Dienstleistenden zufließenden Beträge der Sicherung seines Lebensunterhalts dienen. Durch die Einbeziehung dieser Beträge in den Pfändungsschutz des § 850 i ZPO kann der notwendige Unterhalt des Dienstleistenden und seiner Familie sichergestellt werden, wie es dem Zweck der Vorschrift des § 850 i ZPO entspricht. Da im vorliegenden Fall der Beklagte keinen Pfändungsschutzantrag nach § 850 i ZPO gestellt und das Vollstreckungsgericht dementsprechend keinen Teil der Kündigungsabfindung für unpfändbar erklärt hat, ist aufgrund der Vorschrift des § 850 i ZPO keine Pfändungsbeschränkung eingetreten.

Eine Pfändungsbeschränkung besteht auch nicht aufgrund der Vorschrift des § 850 c ZPO. Kündigungsabfindungen nach §§ 9, 10 KSchG unterliegen nämlich nicht dem Pfändungsschutz des § 850 c ZPO. Das folgt zwar nicht daraus, daß die Abfindung kein Arbeitsentgelt ist. § 850 c ZPO betrifft aber nur Arbeitseinkommen, das für einen fest umrissenen Zeitraum gezahlt wird (BAG AP Nr. 1 zu § 850 ZPO). Die Abfindung wird hingegen überhaupt nicht "für einen Zeitraum" gezahlt. Sie soll vielmehr den Verlust

- 14 -



- 14 -

von Rechtspositionen und Besitzständen ausgleichen und die wirtschaftliche Existenz des Arbeitnehmers sichern helfen. Sie wird nicht - wie Stein-Jonas-Münzberg (aaO, § 850 i Anm. II 1 b Fußn. 10 und § 850 Anm. VII und VII 7 c) meinen - durch andauernde Tätigkeit des Arbeitnehmers während des Arbeitsverhältnisses "mitverdient"; denn ausschlaggebend bei der Festsetzung der Abfindung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ob die Abfindung als ein "pauschaliertes Übergangs- oder Überbrückungsgeld" angesehen werden kann - wie Güntner (BB 1961, 1053 [1054]) meint -, ist unerheblich, weil es nur darauf ankommt, daß sie nicht für einen fest umrissenen Zeitraum gezahlt wird. Wollte man die Abfindung zu den laufenden Bezügen i. S. von § 850 c ZPO zählen und - da sie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird - der letzten Monatsvergütung des Arbeitnehmers hinzurechnen, käme man im allgemeinen zu dem vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollten und unbefriedigenden Ergebnis, daß sie dem Pfändungsschutz weitgehend entzogen wäre, weil der Teil der Monatsbezüge, der 3.003,-- DM übersteigt, voll pfändbar ist (§ 850 c Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Die hier vertretene Auffassung zum Begriff "Arbeitseinkommen" i. S. von § 850 ZPO steht nicht im Gegensatz zur Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 23. Juli 1976 (AP Nr. 1 zu § 12 3. VermBG). Nach dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts gehört die Sparzulage nach § 12 des Dritten VermBG nicht zum Arbeitseinkommen i. S. von § 850 ZPO, obwohl der Arbeitgeber sie dem Arbeitnehmer auszahlt. Diese Auffassung läßt sich damit rechtfertigen, daß es sich bei der Arbeitnehmersparzulage gegenständlich nicht um eine Leistung des Arbeitgebers, aus dem Arbeitsverhältnis handelt, sondern um eine

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom Staat gewährte Prämie, die der Arbeitgeber zwar auszahlt, womit er aber nur treuhänderische Aufgaben des Finanzamtes übernimmt.

Unterliegt aber damit der gesamte Abfindungsbetrag keinen Pfändungsbeschränkungen, wurde er von den gegen die Klägerin ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen voll erfaßt. Dem Beklagten steht daher nicht das Recht zu, aus dem Vergleich vom 23. Juli 1975 die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Die Vorinstanzen haben somit die Zwangsvollstreckung zutreffend für unzulässig erklärt und der Klage stattgegeben.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglos gebliebenen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Metzger Dr. Bermel

